

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1963

Nummer 81

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
220	2. 7. 1963	Bekanntmachung der Änderungen der Stiftungsurkunde und der Einzelbestimmungen „Großer Kunstspreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. März 1953 (GV. NW. S. 241) in der Fassung vom 29. April 1957 (GV. NW. S. 107) sowie der Durchführungsbestimmungen für die Satzungen des „Großen Kunstspreises des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. März 1953 (GV. NW. S. 244)	1115

220

Bekanntmachung

der Änderungen der Stiftungsurkunde und der Einzelbestimmungen „Großer Kunstspreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. März 1953 (GV. NW. S. 241) in der Fassung vom 29. April 1957 (GV. NW. S. 107) sowie der Durchführungsbestimmungen für die Satzungen des „Großen Kunstspreises des Landes Nordrhein-Westfalen“ vom 17. März 1953 (GV. NW. S. 244)

Vom 2. Juli 1963

Die Landesregierung hat beschlossen:

A.

I. Absatz 3 der Stiftungsurkunde „Großer Kunstspreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ erhält folgende Fassung:

„Der Preis wird alljährlich im Oktober durch den Ministerpräsidenten verliehen.“

II. Die zur Stiftungsurkunde „Großer Kunstspreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ ergangenen Einzelbestimmungen werden wie folgt geändert:

Ziffer 1 Satz 1

„Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Malerei (Bildhauerei, Baukunst, Musik, Literatur) ausgesetzte Preis beträgt 25 000,— DM.“

Ziffer 5

„Zur Ermittlung der Maler (Bildhauer, Architekten, Komponisten, Dichter und Schriftsteller), denen der Preis zuerkannt werden soll, werden von mindestens 10 verschiedenen sachverständigen Personen Vorschläge eingeholt. Diese Personen werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers (beim Baukunstpreis: des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten) bestimmt.“

Ziffer 6 Satz 1

erhält folgende Fassung:
„Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury) unter Berücksichtigung der nach Ziffer 5 eingeholten Vorschläge.“

In Ziffer 8 Buchstabe a werden die Worte „der Vorschlagskommission“ gestrichen.

III. Die Durchführungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

Buchstabe A zu Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„Jeder Vorschlagende hat seine Vorschläge in eigener Verantwortung und unabhängig von der Meinung Dritter zu machen und eingehend schriftlich zu begründen. Er kann auch mehrere Künstler bzw. mehrere Kunstwerke vorschlagen. Bei Vorschlägen sind genaue Angaben darüber zu machen, in welcher Weise das Werk oder die Werke dem Preisgericht zugänglich gemacht werden können. Als Vorschlagende kommen nur Personen in Frage, die über ein sachverständiges Urteil und über eine umfassende Kenntnis des zeitgenössischen Schaffens auf dem jeweiligen Kunstgebiet verfügen.“

Buchstabe A zu Ziffer 8 Absatz 1 wird gestrichen.

Buchstabe B zu Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Tätigkeit der Vorschlagenden und der Preisrichter ist ehrenamtlich. Soweit ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Unkosten entstehen, werden diese vergütet. Besonderer Arbeitsaufwand wird in angemessener Weise entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Kultusminister bzw. den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten festgesetzt.“

IV. Soweit die Einzelbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen die Worte „Minister für Wiederaufbau“ enthalten, werden diese durch die Worte „Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten“ ersetzt.

V. Der Ministerpräsident wird ermächtigt, die Stiftungsurkunde und die Einzelbestimmungen unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen neu zu fassen und bekanntzugeben.

B.

Gemäß Ziffer V des vorstehenden Kabinettsbeschlusses werden die Stiftungsurkunde „Großer Kunstspreis des Landes Nordrhein-Westfalen“, die hierzu ergangenen Einzelbestimmungen sowie die Durchführungsbestimmungen in ihrer jetzt geltenden Fassung bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 2. Juli 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Großer Kunstspreis des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Bewußtsein ihrer Verpflichtung, die künstlerischen Kräfte zu fördern und in der Absicht, hervorragende Künstler sichtbar auszuzeichnen, stiftet die Landesregierung den

„Großen Kunstspreis des Landes Nordrhein-Westfalen“.

Der „Große Kunstspreis des Landes Nordrhein-Westfalen“ wird in 5 Einzelpreisen verliehen, und zwar als

- I. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Malerei,
- II. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Bildhauerei,
- III. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Baukunst,
- IV. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Musik,
- V. Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Literatur.

Der Preis wird alljährlich im Oktober durch den Ministerpräsidenten verliehen.

Im einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Malerei

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Malerei ausgesetzte Preis beträgt 25 000 DM.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Künstlers maßgebend sein.
3. Der Preis soll nur an Maler verliehen werden, deren künstlerisches Werk als ein wesentlicher Beitrag zur deutschen Kultur zu bewerten ist. Hierbei ist vor allem denjenigen Künstlern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Schaffen in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen steht.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.

5. Zur Ermittlung der Maler, denen der Preis zuerkannt werden soll, werden von mindestens 10 verschiedenen sachverständigen Personen Vorschläge eingeholt. Diese Personen werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestimmt.

6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury) unter Berücksichtigung der nach Ziffer 5 eingeholten Vorschläge.

Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar dem Ministerpräsidenten als Vorsitzendem, dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden

sowie dem Direktor der Staatlichen Kunstabakademie in Düsseldorf und 4 weiteren Kunstsachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.

7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. a) Die Jury kann nach einstimmigem Beschuß den Preis auch einem Künstler zuerkennen, der nicht in den Vorschlägen namhaft gemacht worden ist.
b) Falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, kann die Jury beschließen, daß der Preis nicht verliehen wird.

9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.

10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Bildhauerei

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Bildhauerei ausgesetzte Preis beträgt 25 000 DM.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Künstlers maßgebend sein.
3. Der Preis soll nur an Bildhauer verliehen werden, deren künstlerisches Werk als ein wesentlicher Beitrag zur deutschen Kultur zu bewerten ist. Hierbei ist vor allem denjenigen Künstlern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Schaffen in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen steht.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.

5. Zur Ermittlung der Bildhauer, denen der Preis zuerkannt werden soll, werden von mindestens 10 verschiedenen sachverständigen Personen Vorschläge eingeholt. Diese Personen werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestimmt.

6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury) unter Berücksichtigung der nach Ziffer 5 eingeholten Vorschläge.

Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar dem Ministerpräsidenten als Vorsitzendem, dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden sowie dem Direktor der Staatlichen Kunstabakademie in Düsseldorf und 4 weiteren Kunstsachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.

7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

8. a) Die Jury kann nach einstimmigem Beschuß den Preis auch einem Künstler zuerkennen, der nicht in den Vorschlägen namhaft gemacht worden ist.
b) Falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, kann die Jury beschließen, daß der Preis nicht verliehen wird.

9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.

10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlaß.

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Baukunst

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Baukunst ausgesetzte Preis beträgt 25 000 DM.

2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Architekten maßgebend sein.

3. Der Preis soll nur an Architekten verliehen werden, deren künstlerisches Werk als ein wesentlicher Beitrag zur deutschen Kultur zu bewerten ist. Hierbei ist vor allem denjenigen Künstlern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Schaffen in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen steht.

4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.

5. Zur Ermittlung der Architekten, denen der Preis zuerkannt werden soll, werden von mindestens 10 verschiedenen sachverständigen Personen Vorschläge eingeholt. Diese Personen werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten bestimmt.

6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury) unter Berücksichtigung der nach Ziffer 5 eingeholten Vorschläge.
 Die Jury besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar dem Ministerpräsidenten als Vorsitzendem, dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden sowie einem Professor der Technischen Hochschule Aachen der Fakultät Bau, Abt. Hochbau, oder einem Professor der Baukunst der Staatlichen Kunsthochschule Düsseldorf und 5 weiteren Baukunstsachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der Ministerpräsident kann den Vorsitz der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und der Kultusminister können den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.

7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. a) Die Jury kann nach einstimmigem Beschuß den Preis auch einem Künstler zuerkennen, der nicht in den Vorschlägen namhaft gemacht worden ist.
 b) Falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, kann die Jury beschließen, daß der Preis nicht verliehen wird.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident, Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlass.

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Musik

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Musik ausgesetzte Preis beträgt 25 000 DM.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Künstlers maßgebend sein.
3. Der Preis soll nur an Komponisten verliehen werden, deren künstlerisches Werk als ein wesentlicher Beitrag zur deutschen Kultur zu bewerten ist. Hierbei ist vor allem denjenigen Künstlern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Schaffen in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen steht.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Komponisten, denen der Preis zuerkannt werden soll, werden von mindestens 10 verschiedenen sachverständigen Personen Vorschläge eingeholt. Diese Personen werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestimmt.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury) unter Berücksichtigung der nach Ziffer 5 eingeholten Vorschläge.

Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar dem Ministerpräsidenten als Vorsitzendem, dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden sowie dem Direktor der Staatlichen Musikhochschule Köln oder dem Direktor der Nordwestdeutschen Musikhochschule Detmold

und 4 weiteren Musiksachverständigen, die vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.

7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. a) Die Jury kann nach einstimmigem Beschuß den Preis auch einem Künstler zuerkennen, der nicht in den Vorschlägen namhaft gemacht worden ist.
 b) Falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, kann die Jury beschließen, daß der Preis nicht verliehen wird.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Künstler soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlass.

Großer Preis des Landes Nordrhein-Westfalen für Literatur

1. Der für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Literatur ausgesetzte Preis beträgt 25 000 DM.
2. Für die Verleihung kann sowohl ein einzelnes Kunstwerk als auch das gesamte Schaffen des Dichters oder Schriftstellers maßgebend sein.
3. Der Preis soll nur an Dichter und Schriftsteller verliehen werden, deren künstlerisches Werk als ein wesentlicher Beitrag zur deutschen Kultur zu bewerten ist. Hierbei ist vor allem denjenigen Künstlern besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, deren Schaffen in engerer Beziehung zum Lande Nordrhein-Westfalen steht.
4. Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist daher ausgeschlossen.
5. Zur Ermittlung der Dichter und Schriftsteller, denen der Preis zuerkannt werden soll, werden von mindestens 10 verschiedenen sachverständigen Personen Vorschläge eingeholt. Diese Personen werden vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestimmt.
6. Über die Zuerkennung des Preises entscheidet ein Preisgericht (Jury) unter Berücksichtigung der nach Ziffer 5 eingeholten Vorschläge.

Die Jury besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar dem Ministerpräsidenten als Vorsitzendem, dem Kultusminister als stellv. Vorsitzenden sowie einem ordentlichen Professor der Philosophischen Fakultät einer Universität des Landes und 4 weiteren Sachverständigen für Literatur, die jeweils vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Kultusministers bestellt werden. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

- Der Ministerpräsident kann den Vorsitz, der Kultusminister den stellv. Vorsitz auf andere Mitglieder oder leitende Beamte der Landesregierung übertragen.
7. Die Beratung der Jury ist nicht öffentlich. Ihre Entscheidungen sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
8. a) Die Jury kann nach einstimmigem Beschuß den Preis auch einem Künstler zuerkennen, der nicht in den Vorschlägen namhaft gemacht worden ist.
 b) Falls hervorragende Leistungen im Sinne der Ziffer 1 nicht ermittelt werden können, kann die Jury beschließen, daß der Preis nicht verliehen wird.
9. Eine wiederholte Verleihung an ein und denselben Dichter oder Schriftsteller soll nicht erfolgen.
10. Ministerpräsident und Kultusminister regeln die Durchführung dieser Bestimmungen durch gemeinsamen Erlass.

220

**Durchführungsbestimmungen
für die Satzungen des Großen Kunstreises
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 1953
(GV. NW. S. 244) in der Fassung vom 2. Juli 1963**

Gemäß Ziffer 10 der Satzungen für den Großen Kunstreis des Landes Nordrhein-Westfalen (Malerei, Bildhauerei, Baukunst, Musik und Literatur) werden folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

A Zu Ziffer 1:

Die Bedeutung des Großen Kunstreises des Landes Nordrhein-Westfalen verbietet eine Aufteilung in mehr als zwei Teilbeträge.

Zu Ziffer 2:

Ein einzelnes Kunstwerk soll nur dann ausgezeichnet werden, wenn es sich dabei nach Form, Inhalt und Umfang um eine künstlerische Leistung von außergewöhnlicher Bedeutung handelt. Das Werk muß in seiner endgültigen Form ausgeführt sein; zumindest aber in einem abgeschlossenen ausführungsreifen Zustand vorliegen. Werke der Musik und Literatur müssen entweder veröffentlicht sein oder in einem druckreifen Manuskript vorliegen.

Zu Ziffer 5:

Jeder Vorschlagende hat seine Vorschläge in eigener Verantwortung und unabhängig von der Meinung Dritter zu machen und eingehend schriftlich zu begründen. Er kann auch mehrere Künstler bzw. mehrere Kunstwerke vorschlagen. Bei Vorschlägen sind genaue Angaben darüber zu machen, in welcher Weise das Werk oder die Werke dem Preisgericht zugänglich gemacht werden können. Als Vorschlagende kommen nur Personen in Frage, die über ein sachverständiges

Urteil und über eine umfassende Kenntnis des zeitgenössischen Schaffens auf dem jeweiligen Kunstgebiet verfügen.

Zu Ziffer 6:

Das Preisgericht (Jury) entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Jury ist beschlußfähig, wenn von sieben Mitgliedern mindestens fünf von neun mindestens sieben anwesend sind. Scheidet ein Kunstsachverständiger aus der Jury aus oder ist er an der Teilnahme verhindert, so kann der Ministerpräsident einen Stellvertreter ernennen.

Die Mitglieder haben über den Inhalt der Verhandlung Stillschweigen zu bewahren.

Zu Ziffer 8:

Über die Verleihung des Preises wird eine vom Ministerpräsidenten und Kultusminister unterzeichnete Urkunde ausgestellt; bei der Verleihung des Preises für Baukunst unterzeichnet auch der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

B Die Tätigkeit der Vorschlagenden und der Preisrichter ist ehrenamtlich. Soweit ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Unkosten entstehen, werden diese vergütet. Besonderer Arbeitsaufwand wird in angemessener Weise entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Kultusminister bzw. den Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten festgesetzt.

Die technische Durchführung der mit der Ermittlung des Preisträgers verbundenen Maßnahmen, insbesondere der Schriftverkehr mit den Mitgliedern der Vorschlagskommission und des Preisgerichts, obliegt dem Kultusminister bzw. dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

— MBl. NW. 1963 S. 1115.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post:
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 12.— DM, Ausgabe B 13.20 DM.